

# **Praktische Tipps fürs Homeschooling in der Grundschule**

**Beitrag von „Chris\_“ vom 26. April 2020 23:08**

Im Rahmen der Kopierrestriktionen (15 % eines Unterrichtswerks, maximal 20 Seiten) und wenn die Rechteinhaber von der VG Wort oder vom Verband Bildungsmedien e.V. vertreten werden nach meiner Auffassung laut Gesamtvertrag ja.

§ 3 Nr. 1 (m. E. ist das ein abschließender Katalog)

Der Gesamtvertrag ist unter anderem hier einsehbar:

<https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user...-an-Schulen.pdf>

Weitere Erklärungen dazu:

<http://www.schulbuchkopie.de>

[http://www.schulbuchkopie.de/VBM\\_Schulbuchkopie\\_Ansicht.pdf](http://www.schulbuchkopie.de/VBM_Schulbuchkopie_Ansicht.pdf)

Der Flyer Schulbuchkopie ist Stand 2013 und bezieht sich auf den Vorgängervertrag. Der war hinsichtlich der Weitergabe von Scans offener gefasst. Später wurde dann die sogenannte Moodleklausel nachgeschoben als verbindliche Auslegung. (siehe Seite 4 Nummer 7)

Aber wie gesagt. Alles ohne Gewähr. Keine Rechtsberatung. Ich bin kein Jurist.